

Satzung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles Wilkensche Allee, Stadt Jever

§ 1 Schutzzweck

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Schutzbestimmungen

§ 4 Freistellungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

Karte

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75), in Verbindung mit § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird folgende Satzung erlassen:



§ 1

Schutzzweck

Die Wilkensche Allee ist ein kleines innerstädtisches Grundstück, welches Zeugnis über den ursprüngliche Zustand der Landschaft vor der städtischen Bebauung im Übergang zwischen Marsch und Geest gibt. Kennzeichen dazu sind die Höhenlage, die offenen Entwässerungsgräben mit dem teils torfigen Untergrund sowie der Gehölzbestand aus standorttypischen Sträuchern und Bäumen wie Eschen, Erlen, Efeu, Haselnuss und weiteren Gehölzarten. Die Örtlichkeit

- bietet in ihrer Gesamtheit und ihren Einzelbestandteilen einen schützenswerten Reichtum des Naturhaushaltes,
- weist für den Gehölzbestand einen schützenswerten Alters- und Schichtenaufbau auf,
- bietet durch Wassergräben, Gehölzbereiche und Großbäume Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- gliedert das Orts- und Landschaftsbild,
- erhält und verbessert das Kleinklima im besiedelten Bereich,
- dient zur Sicherung der Wohnumfeldverbesserung und der Naherholung.

Über das Grundstück führt ein unbefestigter Rad- und Fußweg.

Die Wilkensche Allee war seit 1937 Naturdenkmal. Die Voraussetzungen dafür sind jetzt durch den altersbedingten Verlust der Kastanienallee nicht mehr gegeben und die Verordnung wurde aufgehoben. Um diesen Landschaftsbestandteil weiterhin vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen zu bewahren und nachhaltig zu sichern, wird er nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.



§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das in Absatz (2) bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flurstücke 372/1, 372/3, 376/1 der Flur 6 sowie die Flurstücke 378, 379/1, 387/15, 396/9 und 396/11 der Flur 6 der Gemarkung Jever. Eingeschlossen in den Geltungsbereich ist der Grabenanteil des Flurstückes 29/13 der Flur 6 (Wohngrundstück Herrengarten 1 - 15) an der Grenze zur Allee (die Grundstücksgrenze hier verläuft grabenmittig). Die Gesamtgröße beträgt ca. 3.800 m².

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1: 1.500 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3

Schutzbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es untersagt, ohne eine Befreiung nach § 5 dieser Satzung erteilt wurde,

- a) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern,
- b) die Oberflächengestalt durch Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
- c) Abfälle oder Fremdstoffe aller Art zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Art und Weise zu verunreinigen - dazu gehören auch Bauschutt als Wegebefestigung und Laub oder Rasenschnitt als kompostierbare Stoffe - ,
- d) nicht standortheimische Pflanzen anzusiedeln,
- e) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen aller Art herzustellen,
- f) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
- g) Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,
- h) die Bodenoberfläche zu befestigen,
- i) Feuerstellen anzulegen
- j) neue Wege herzustellen,
- k) das Befahren mit Kraftfahrzeugen,
- l) den Wasserstand in den Gräben mehr als 60 cm unter der Bodenoberfläche abzusenken.



§ 4

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 der Satzung sind

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zum Abwenden einer unmittelbar drohenden Gefahr;
3. mit der Stadt Jever abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.
4. Wegeunterhaltung sowie ein für Rad- und Fußverkehr erforderlicher Rückschnitt der Gehölze.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.



§ 5

Befreiungen

In besonderen Fällen kann die Stadt Jever auf Antrag Befreiungen gemäß § 53 NNatG von den Verboten des § 3 erteilen, wenn die Verbote im Einzelfall

- a) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert,
- c) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.



§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde,
- b) eine Anzeige nach § 4 Absatz 2 unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Strafbestimmungen und anderen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.



§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

26441 Jever, den 17.03.2005

Stadt Jever

Harms	Hashagen
Bürgermeister	Stadtdirektor

Karte siehe nächste Seite

